

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen Regionalenergie Osttirol reg. Gen. m. b. H zur Nutzung von FLUGS - Elektrofahrzeugen

§ 1 Gegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen mit Personen, (nachfolgend Nutzer genannt) die Elektrofahrzeuge, welche durch den Vertragspartner zur Vermietung zur Verfügung gestellt werden, durch Abschluss eines Nutzervertrags mit der Regionalenergie Osttirol reg. Gen. m. b. H. (nachfolgend Vertragspartner genannt) nutzen. Das Angebot der Fahrzeugvermietung durch den Vertragspartner beinhaltet die entgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung durch den Nutzer.

2. Soweit keine anderweitige, individuell ausgehandelte, schriftliche Preis- und Gebührenvereinbarung mit dem Nutzer getroffen wurde, wird die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste Bestandteil des Nutzervertrages und den nachfolgenden Buchungen des Nutzers.

3. Vertragspartner als Vermittler:

Der Kunde kann im Rahmen seines Kundenvertrages (seines Kundenaccounts) neben den Fahrzeugen des Vertragspartners auch Fahrzeuge von Kooperationspartnern in Kurzzeitmiete nutzen. In diesen Fällen erbringt der Vertragspartner die Dienstleistungen nicht als Vermieter, sondern vermittelt lediglich das Fahrzeugangebot eines Dritten. Der Vertrag über die Nutzung des Fahrzeugs kommt im Vermittlungsfall ausschließlich zwischen dem Kooperationspartner als Vermieter und dem Kunden als Mieter zustande. Die vorliegenden AGB sind auf dieses Mietverhältnis sinngemäß anzuwenden (dh. die Rechte und Pflichten des Vermieters treffen im Vermittlungsfall den Kooperationspartner), ebenso die Preis- und Gebührenliste des Kooperationspartners.

§ 2 Registrierung

1. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der ersten Reservierung oder Buchung eine einmalige Registrierung zu seinen personenbezogenen Daten vorzunehmen. Diese Registrierung erfolgt an einer Vertriebsstelle des Vertragspartners. Im Rahmen der Registrierung hat der Nutzer Angaben zu seiner Person oder bei Registrierung einer juristischen Person zu deren Person und zu den berechtigten Fahrern anzugeben. Nach Abschluss der Registrierung erhält der Nutzer eine Registrierungsbestätigung und eine Nutzeridentifikation sowie ein Passwort. Mit dieser Nutzeridentifikation und dem Passwort ist der Nutzer dann berechtigt und in der Lage, ein Fahrzeug seiner Wahl auf der Buchungsplattform des Vertragspartners zu reservieren. Vor der erstmaligen Übernahme eines reservierten oder gebuchten Fahrzeugs ist der Nutzer verpflichtet, seine gültige Fahrerlaubnis oder die gültige Fahrerlaubnis des berechtigten Fahrers bei Übernahme des Fahrzeugs an der Vertriebsstelle des Vertragspartners (Autorisierungsstelle) zum Zwecke der Prüfung vorzulegen.

2. Ist der Nutzer eine juristische Person, kann er Nutzer (Beauftragte) benennen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung Fahrzeuge buchen und/oder nutzen können. In diesem Fall hat der Nutzer sicherzustellen, dass seine Beauftragten die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten und bei Fahrten mit Fahrzeugen des Vertragspartners fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Beachtung der vorgenannten Pflichten für Beauftragte vor Fahrtantritt hat der Nutzer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Nutzer hat das Handeln seiner jeweiligen Beauftragten wie eigenes Handeln zu vertreten.

3. Nach erfolgreicher Überprüfung erhält der Nutzer eine sogenannte RFID-Karte, die ihn ohne weitere Prüfung berechtigt, reservierte Fahrzeuge nach Buchung ohne weitere Prüfung in Besitz zu nehmen.

§ 3 RFID Karten (Nutzerkarte und Stromladekarte)

1. Der Nutzer erhält eine Nutzerkarte für den Zugang zum Fahrzeug. Dem Nutzer ist die Weitergabe der Nutzerkarte an Dritte nicht gestattet. Der Verlust der Nutzerkarte ist dem Vertragspartner stets unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle zum Schutz vor Verlust, Beschädigung und Missbrauch erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die Nutzerkarte sorgfältig aufzubewahren. Widrigenfalls haftet der Nutzer für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Nutzerkarte verursachten Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

2. Im Fahrzeug kann sich je nach Standort eine Stromladekarte befinden. Die Stromladekarte dient zur Identifizierung des Fahrzeugs und damit zum kostenlosen Laden des Fahrzeugs mit Energie an den vorgesehenen Stromladesäulen.

3. In jedem Fall der Beendigung der Fahrzeugbuchung hat der Nutzer sicherzustellen, dass die Stromladekarte sich im Fahrzeug befindet. Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder nicht erfolgter Rückgabe der Stromladekarte wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß gültiger Preisliste berechnet, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass dem Vertragspartner kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, Ersatz seines konkret eingetretenen Schadens zu verlangen. Die Nutzerkarte verbleibt jedenfalls beim Nutzer.

§ 4 Reservierungspflicht

1. Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes und unter Beachtung bestehender Buchungsbeschränkungen beim Vertragspartner zu reservieren. Dies geschieht in der Regel über die Internetseite caruso.zemtu.com oder über die Verlinkung an der Internetseite www.regionalenergie-osttirol.at

2. Für die Buchungsplattform gelten die AGBs von Caruso Carsharing (<https://carusocarsharing.com/agbs>)

§ 5 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

1. Der Nutzer bzw. Beauftragte des Nutzers verpflichtet sich, bei jeder Fahrt eine auf ihn ausgestellte gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Nutzungsberechtigung gemäß § 6 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen gebunden. Die Nutzungsberechtigung erlischt unmittelbar im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis.

2. Der Nutzer bzw. Beauftragte des Nutzers ist verpflichtet, den Vertragspartner vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Der Vertragspartner behält sich vor, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Stichprobenüberprüfungen zu den vorgenannten Mitführungspflichten vorzunehmen. Der Nutzer bzw. Beauftragte des Nutzers ist verpflichtet, dem Vertragspartner bzw. einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen die bestehende Fahrerlaubnis durch Vorlage des Führerscheins nachzuweisen.

§ 6 Nutzungsberechtigung

1. Zur Nutzung der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten oder von ihm vermittelten Fahrzeuge sind Nutzer berechtigt, die einen Nutzervertrag mit dem Vertragspartner abgeschlossen haben und sich bei Fahrtantritt in fahrtüchtigem Zustand sowie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Mit Zustimmung des Nutzers und in seiner Anwesenheit im Fahrzeug darf dieses auch von einer anderen Person geführt werden, sofern diese fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Nutzer hat dies vor Fahrtantritt eigenständig zu prüfen. Der Nutzer hat das Handeln der von ihm zur Fahrt berechtigten Personen wie eigenes Handeln zu vertreten.

2. Der Nutzer muss für einen Zeitraum von drei Monaten nach Rückgabe des jeweiligen Fahrzeugs nachweisen können, wer das Fahrzeug während der Nutzungszeit gelenkt hat. Soweit der Vertragspartner in Ordnungswidrigkeiten oder Ermittlungsverfahren auf Auskunft in Anspruch genommen wird, hat der Nutzer auf dessen Verlangen, den Fahrzeugführer zur Tatzeit zu benennen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



§ 7 Nutzungsdauer

1. Die Nutzungsdauer umfasst den Zeitraum, für welches das Fahrzeug entsprechend § 4 reserviert wurde. Dieser beginnt und endet jeweils zur vollen halben Stunde. Er umfasst mindestens eine Stunde und kann nur jeweils um volle halbe Zeitstunden verlängert werden.
2. Sollte der Nutzer mit der gebuchten Zeit nicht auskommen, so ist er verpflichtet, seine Buchung rechtzeitig über die Buchungsplattform oder telefonisch zu verlängern, siehe hierzu auch § 16.
3. Die Buchungszeit kann vor Antritt der Reservierung verkürzt oder eine Fahrt storniert werden, siehe hierzu auch § 8. Im Falle einer nicht fristgerechten Stornierung können Stornokosten fällig werden, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.
4. Für Fahrten außerhalb des gebuchten Zeitraums kann eine Überschreitungsgebühr erhoben werden, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist. Dies gilt ebenfalls, wenn der Nutzer durch eigenes Verhalten eine weitere Nutzung des Fahrzeugs erschwert oder unmöglich macht.

§ 8 Stornierungen

1. Kann ein Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung der Buchung erfolgen. Diese ist für den Nutzer kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. In allen anderen Fällen ist der Vertragspartner berechtigt, Stornokosten in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts für den gebuchten Zeitraum gemäß gültiger Preisliste zu erheben, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass dem Vertragspartner kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Steht dem Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, kann der Nutzer die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umbuchen, sofern ein solches verfügbar ist. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt.

§ 9 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

1. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf seinen Zustand, äußere Mängel und seine Verkehrstauglichkeit zu überprüfen (Kontrollgang ums Fahrzeug) und sicherzustellen, dass sich evtl. eine Stromladekarte im Fahrzeug befindet. Festgestellte Mängel oder das Fehlen der Stromladekarte sind dem Vertragspartner vor Fahrtantritt telefonisch anzuzeigen. Eine im Fahrzeug befindliche Karte zur Erfassung von Schäden ist auszufüllen und mit Datum und Uhrzeit zu versehen.
2. Die Nutzung ist im Falle eines Schadens oder Mangels bzw. bei mangelnder Verkehrstauglichkeit nicht erlaubt oder gestattet.
3. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen gleichfalls der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners.

§ 10 Benutzung der Fahrzeuge

1. Vor Antritt der Fahrt ist das Ladekabel von dem Fahrzeug und dem Stromanschluss zu trennen und gemäß den besonderen Nutzungsbestimmungen aufzubewahren. Die Nutzung von Fahrzeugen mit Elektromotor unterliegt hinsichtlich Fahrtroute und -dauer einer begrenzten Ladekapazität (Restlaufanzeige), für die während der Nutzungsdauer der Nutzer die alleinige Verantwortung übernimmt. Dies umfasst auch die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs unter Beachtung der vereinbarten Nutzungsdauer und der Pflicht des Nutzer, diese bei absehbarer Überschreitung vor Ablauf zu verlängern (§ 7 und § 16 AGB).
2. Die Stromkosten für eine während der Nutzungsdauer notwendig werdende Aufladung der Batterien trägt der Nutzer, sofern nicht an der Standortladesäule oder anderen kostenfreien Ladesäulen Energie geladen wird.
3. Der Nutzer hat die Fahrzeuge sorgfältig zu behandeln, es sauber zu hinterlassen, es gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie vor Fahrtantritt die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen sowie das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern.
4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb Europas gestattet, wobei für Auslandsfahrten mit Ausnahme der Länder Deutschland, Italien, Liechtenstein, Slowenien, Ungarn, Schweiz, Slowakei und die Tschechische Republik vor Fahrtantritt vom Vertragspartner eine schriftliche Genehmigung einzuholen ist. Der

Kunde bzw. Gewerbekunde ist für die Einhaltung der im jeweiligen Land gültigen Verkehrsvorschriften verantwortlich.

5. Dem Nutzer ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zum Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, für das Begehen von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zum Zweck der Weitervermietung, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen bzw. über den vertraglichen Gebrauch hinausgehenden Zwecken zu benutzen und/oder Dritten außerhalb der in § 6 getroffenen Regelung zur Verfügung zu stellen. Es ist dem Kunden untersagt, im Fahrzeug zu rauchen.

§ 11 Haftung des Vertragspartners

Die Haftung des Vertragspartners, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Nutzer, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleiben die Haftung des Vertragspartners bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 12 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Nutzervertrag verletzt hat. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Abschlepp- und Bergungskosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall.
2. Hat der Nutzer seine Haftung aus Unfällen und/oder für Schäden des Vertragspartners durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, so haftet er für von ihm schuldhaft verursachte Schäden trotz vereinbarter Haftungsreduzierung in voller Höhe, wenn ihm eine Obliegenheitsverletzung nach dem Leitbild der Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung zur Last fällt. Als Obliegenheitsverletzungen gelten insbesondere das Nichthinziehen der Polizei bei einem Unfall, das Nichtbeachten von Durchfahrtschranken und -breiten sowie das Führen des Fahrzeugs trotz Fahruntüchtigkeit etwa infolge Alkohol- oder Drogeneinflusses und der Unterlassung der Hinzuziehung der Polizei bei Beschädigungen durch Dritte (Verkehrsunfallflucht (z.B. Parkrempler)). Der Nutzer haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden am Fahrzeug oder an Rechtsgütern Dritter, die bei der Benutzung des Fahrzeugs durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu einem verbotenen Zweck, durch Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Auch im Falle einer verspäteten Rückgabe haftet der Nutzer für alle nach Vertragsabschluss eingetretenen Schäden an dem Fahrzeug in voller Höhe, soweit der Nutzer die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
3. Ebenfalls haftet der Nutzer in voller Höhe für Schäden, die ein unberechtigter Fahrer während der vereinbarten Nutzungszeit verursacht, wenn ihn an der Nutzung des Fahrzeugs durch den unberechtigten Fahrer ein Verschulden trifft.
4. Hat der Nutzer Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß § 14 Nr. 2 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, wenn nicht die Verletzung der vorgenannten Pflichten ohne Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles geblieben ist.
5. Der Nutzer haftet für Verkehrs- und Ordnungsvergehen sowie etwaige fällig werdende Mautbeträge und trägt die Kosten des Vertragspartners für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, soweit der Nutzer die betreffende Ordnungswidrigkeit infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Sofern der Nutzer dem Vertragspartner keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann der Vertragspartner von einer konkreten Berechnung absehen und eine Pauschalgebühr gemäß gültiger Preisliste erheben.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Vertragspartner die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann der Vertragspartner dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands in Rechnung stellen, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.
7. Soweit der berechtigte Fahrer eines Fahrzeugs aufgrund einer Pflichtverletzung haftbar gemacht werden kann, haftet dieser mit dem Nutzer als Gesamtschuldner.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



8. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnehmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

9. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung dar.

10. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.

§ 13 Versicherung

1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko und Vollkaskoversicherung. Dieser Versicherungsschutz gilt für den Mieter und den nach § 2 Nr. 2 berechtigten Fahrer. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind von dem Versicherungsschutz nicht umfasst.

2. Die jeweiligen Selbstbehalte im Falle eines Schadens und die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiteren Versicherungsschutzes durch den Nutzer ergeben sich aus der gültigen Preisliste.

3. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

§ 14 Pannen, Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

1. Bei einer Panne ist stets der Vertragspartner zu benachrichtigen. Kosten für eine Soforthilfe durch Pannendienste sowie für das Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt übernimmt der Vertragspartner. Dies gilt nicht bei Unfällen und sonstigen vom Nutzer schuldhaft verursachten Schäden.

2. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Nutzer unverzüglich den Vertragspartner und die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Ferner hat er dem Vertragspartner unverzüglich einen ausführlichen und vollständigen schriftlichen Unfallbericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Nutzer und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Es ist dem Nutzer ausdrücklich untersagt, Schuldanerkenntnisse abzugeben.

3. Der Vertragspartner kann dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Nutzer teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale von € 50,- berechnen, soweit der Nutzer dem Vertragspartner nicht nachweist, dass diesem kein oder nur einer wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 15 Rückgabe der Fahrzeuge

1. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Papieren ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lichter ausgeschaltet), und evtl. mit innenliegender Stromladekarte an dem angegebenen Ort abgestellt wurde. Der Nutzer hat bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe das Fahrzeug am Rückgabeort mittels des mitgeführten Ladekabels wieder an der Stromtankstelle anzuschließen.

2. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen. Etwaige Beschädigungen ohne Beteiligung Dritter sind auf der im Fahrzeug befindlichen Karte zur Erfassung von Schäden zu vermerken.

3. Sofern nicht anders angegeben, ist das Fahrzeug am Anmietort zurück zu geben. Befindet sich der angegebene Rückgabeort bzw. Fahrzeugstellplatz im öffentlichen Straßenraum, sind die geltenden Parkberechtigungen zu beachten.

4. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs an den Vertragspartner berechnet werden. Der Vertragspartner behält sich die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Nutzers vor.

§ 16 Verspätungen

1. Kann der Nutzer den in der Buchung bekannt gegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes rechtzeitig verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Nutzer nicht eingehalten werden, ist der Vertragspartner berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bevorzugt sollte eine selbstständige Kontaktaufnahme mit dem Folgenutzer hergestellt werden, um die Weitergabe einvernehmlich zu regeln.

2. Gibt der Nutzer das Fahrzeug verspätet zurück, ohne innerhalb des ursprünglichen Buchungszeitraums die Servicezentrale kontaktiert zu haben, kommt der Nutzer mit Ablauf des Buchungszeitraums auch ohne Mahnung in Verzug, soweit er die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Während des Verzugs hat der Nutzer jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde. Die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit wird dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 17 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen

1. Der Vertragspartner stellt dem Nutzer Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte, Entgelte zur Nutzung des Fahrzeugs sowie Servicegebühren und Prüferentgelte gemäß der beim Abschluss in das Vertragsverhältnis einbezogenen Preisliste in Rechnung (siehe § 25). Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder in der Preisliste nicht aufgeführt sind und die im Auftrag des Nutzer oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Vertragspartner ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

2. Die dem Nutzer übermittelte Rechnung des Vertragspartners oder eines von ihm Beauftragten ist mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Nutzer den Verzugsbeitrag zu vertreten hat, haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen.

3. Sofern der Nutzer eine entsprechende Ermächtigung zur Lastschrift erteilt hat, wird der Vertragspartner oder ein durch ihn Beauftragter das berechnete Entgelt frühestens fünf Werktagen nach Zugang der Rechnung einziehen. Nimmt der Nutzer am Einzugsverfahren teil, wird er spätestens zum vorbezeichneten Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Deckung seines Kontos sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Nutzer zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Vertragspartner die zusätzlichen Kosten dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß gültiger Preisliste in Rechnung stellen, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

§ 18 Aufrechnung, Ausschluss von Einwendungen

1. Dem Nutzer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen des Vertragspartners kann der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

2. Einwendungen des Nutzer gegen ausgestellte Rechnungen des Vertragspartners sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich beim Vertragspartner geltend zu machen (maßgeblich ist das Zugangsdatum der Einwendungen), anderenfalls ist der Nutzer mit den Einwendungen ausgeschlossen.

§ 19 Vertragsänderungen

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen, soweit durch unvorhersehbare Änderungen, die der Vertragspartner nicht veranlasst und auf die er auch keine Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende ausgewogene Verhältnis von Leistung des Vertragspartners und Gegenleistung des Nutzer in nicht umdeutendem Maße gestört wird oder soweit durch eine von der Rechtsprechung für unwirksam erklärte Klausel eine Lücke im Regelungswerk entstanden ist, in dessen Folge Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



2. Mit Ausnahme von den durch den Vertragspartner geschuldeten Leistungen unter Einschluss seiner Hauptleistungspflichten können in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Detailregelungen geändert bzw. ergänzt werden. Ebenso kann der Vertragspartner die Preise der beim Abschluss des Nutzervertrages einbezogenen Preisliste ändern bzw. erhöhen, wenn und soweit im Vergleich zur letztmaligen Änderung nachweisbare Kostensteigerungen in den für den Vertragspartner relevanten Beschaffungssegmenten (Fahrzeugbereitstellung, Steuer, Versicherung, Energie etc.) stattgefunden haben. Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Preisliste werden dem Nutzer bei Vorlage einer aktuellen Buchung schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei dem Vertragspartner erhebt. Maßgeblich ist hierbei das Zugangsdatum des Widerspruchs. Auf diese Folge wird ihn der Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

§ 20 Vertragsdauer

Der Nutzervertrag wird unbefristet für eine Nutzungsperiode von jeweils 12 Monaten abgeschlossen und verlängert sich automatisch um eine weitere Nutzungsperiode.

§ 21 Kündigung

Wenn der Nutzervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann dieser von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf der Nutzungsperiode schriftlich gekündigt werden. Den Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nutzervertrages vorbehalten.

§ 22 Datenschutz

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, persönliche Daten des Kunden elektronisch zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Nutzervertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe darf

nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Providers, seiner Kooperationspartner oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Nutzers nicht beeinträchtigt werden.

2. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung werden die Nutzerbezogenen Daten des Nutzers im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Gleiches gilt für den Fall, dass wegen einer mit dem Fahrzeug begangenen Straftat ermittelt werden sollte.

4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Daten des Nutzers nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Eine Weitergabe von Daten in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

§ 23 Vertragswidriges Verhalten

1. Bei folgenden vom Kunden bzw. Gewerbekunden zu vertretenden Tatbeständen kann der Vertragspartner für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250,- EUR erheben:

- Fahrten ohne Buchung
- Unberechtigte Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN
- Überlassen des Fahrzeugs an Nichtberechtigte
- Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe
- Missbräuchliche Benutzung von Tankkarten

2. Die Möglichkeit des Vertragspartners zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrages und/oder dieser AGB berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit des übrigen Inhalts. Die Vertragsparteien kommen weiter darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichem Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind.

2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vertragspartners vereinbart, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seine Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

§ 25 Preisliste

Es gilt in Verbindung mit diesen AGB die jeweilige aktuelle Preisliste.

Stand: 01.07.2016